

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVII. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 17 - 566

Beilage 791

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 - Bgld. AWG-Novelle 1999)

Der Landtag hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erste Zeile entfällt das Wort "in".
2. In § 2 Abs. 5 wird das Wort "aubbaubaren" durch das Wort "abbaubaren" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 18 wird das Wort "verschießbarem" durch das Wort "verschleißbarem" ersetzt.
4. Dem § 2 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

" (19) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind;
2. Grundflächen im Pflichtbereich, insbesondere auf Camping- und Mobilheimplätzen und im Bereich von Gewässern, die von anderen Grundflächen derart abgegrenzt sind, daß sie ausschließlich vom Eigentümer oder einem sonstigen berechtigten Dritten regelmäßig betreten und benutzt werden können.

(20) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

5. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge "nicht umweltbelastender" durch die Wortfolge "nicht umweltbelastende" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland" durch die Bezeichnung "Wirtschaftskammer Burgenland" und die Formulierung "Landes- und Abfallwirtschaftsplan" durch die Formulierung "Landes-Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 Z 4 wird die Bezeichnung "Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland" durch die Bezeichnung "Wirtschaftskammer Burgenland" ersetzt.

8. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die für Eigentümer (Inhaber) von im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch auf Eigentümer (Inhaber)

1. von Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes),
2. von auf Campingplätzen abgestellten und bewohnten Wohnwägen oder Mobilheimen anzuwenden."

9. Die Überschrift zu § 16 lautet:

" § 16
Anzahl und Art der Müllsammelgefäße, der Abfallbehälter,
Zahl der Einsammlungen"

10. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort "Müllsammelgefäße" die Wortfolge "und/oder Abfallbehälter" eingefügt.

11. In § 17 Abs. 1 wird das Wort "bereitgestellt" durch das Wort "bereitgestellt" ersetzt.

12. In § 18 Abs. 2 wird das Wort "and" durch das Wort "an" ersetzt.

13. In § 19 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 2 Abs. 5" durch die Zitierung "§ 2 Abs. 5 bis 7" und die Zitierung "BGBl.Nr. 257/1993" durch die Zitierung "BGBl. I Nr. 151/1998" ersetzt.

14. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gewerbsmäßig sammelt oder behandelt, hat dies der Landesregierung vor Aufnahme der Tätigkeit unter Vorlage sonstiger erforderlicher Bewilligungen für eine entsprechende geeignete Betriebsanlage anzuzeigen. Die Tätigkeit ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung der zur Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen), von der Landesregierung binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige und sämtlicher erforderlicher Unterlagen

1. zur Kenntnis zu nehmen oder
2. zu untersagen, wenn die Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch bei Einhaltung vorzuschreibender Nebenbestimmungen nicht gewährleistet ist."

15. Im § 23 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Die Landesregierung hat in regelmäßigen Abständen angemessen zu überprüfen, ob die in Abs. 1 bezeichneten Abfälle einer Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden."

16. In § 24 Abs. 1 wird der Verweis "(§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993)" durch den Verweis "(§ 2 Abs. 20)" ersetzt.

17. In § 24 Abs. 2 Z 4 wird das Wort "während" durch das Wort "während" ersetzt.

18. In § 29 Abs. 1 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 257/1993" durch die Zitierung "BGBl. I Nr. 151/1998" ersetzt.

19. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die Anzeige ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, gegebenenfalls unter Vorschreibung der zur Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen), zur Kenntnis zu nehmen, oder es sind die Errichtung und der Betrieb zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 auch bei Einhaltung der in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzuschreibenden Nebenbestimmungen nicht gegeben sind."

20. § 29 Abs. 3 Z 10 lautet:

"10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen sowie Angaben über die vorgesehene Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,"

21. In § 29 Abs. 3 Z 12 wird der Verweis "§ 82a Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 532/1993" durch den Verweis "§ 82a Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999" ersetzt.

22. § 29 Abs. 6 lautet:

"(6) Parteistellung in diesem Verfahren haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll,
3. die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, angrenzen,
4. die Gemeinde des Standortes und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden,
5. Nachbarn (Abs. 7)."

23. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen nach § 29 Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat zutreffendenfalls zu enthalten

1. Art und Menge der zu behandelnden Abfälle,
2. Angaben über die beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden bzw. eingesetzten Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle,
3. Angaben (Hinweise) über die Behandlung von Abwasser und/oder Abluft,
4. Vorschriften betreffend
 - a) die Eingangskontrolle,
 - b) die Qualitätssicherung,
 - c) den Betrieb der Anlage,
 - d) Sicherheitsvorkehrungen."

24. In § 30 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis "(§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993)" durch den Verweis "(§ 2 Abs. 20)" ersetzt.

25. In § 33 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis "(§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993)" durch den Verweis "(§ 2 Abs. 20)" ersetzt.

26. In § 34 wird der Verweis "(§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993)" durch den Verweis "(§ 2 Abs. 20)" ersetzt.

27. In § 36 Abs. 2 wird die Wendung "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 137/1975" durch die Wendung "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 156/1998" ersetzt.

28. In § 36 Abs. 2 Z 1 wird nach der Zitierung "BGBl.Nr. 103 (Einforstungsrechte)" ein Beistrich gesetzt und nachfolgende Wendung eingefügt:

"zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 301/1976,"

29. In § 36 Abs. 2 Z 2 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 420/1992" durch die Zitierung "BGBl. I Nr. 31/1997", ersetzt.

30. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Jede Gemeinde hat vorzusorgen, daß in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub sowie Abraummateriel (§ 2 Abs. 7 und 8), die im Gemeindegebiet anfallen, nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20) und unter Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) gelagert oder abgelagert werden können."

31. § 37 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriel gelten die §§ 28 bis 36 mit Ausnahme der Bestimmung des § 29 Abs. 3 Z 12 sinngemäß."

32. In § 38 Abs. 1 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 91/1993" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 632/1994" ersetzt.

33. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Ablagern von Abfällen ist verboten:

1. unzulässigerweise auf Landschaftsteilen, wie Wiesen, Feldern, Gewässern, Uferböschungen, Rastplätzen, Wegen aller Art, Schottergruben und Steinbrüchen,
2. außerhalb der hierfür zulässigerweise vorgesehenen Anlagen,
3. außerhalb von zur Sammlung oder Verwertung zulässigerweise vorgesehenen Orten oder Behältern."

34. In § 41 Abs. 3 werden das Zitat "BGBl.Nr. 185/1993" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 151/1998" , und der Verweis "Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993" durch den Verweis " Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/1997 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 85/1997" ersetzt.

35. (Verfassungsbestimmung) In § 54 Abs. 3 wird das Wort "Nachtragsvorschlages" durch das Wort "Nachtragsvoranschlag" ersetzt.

36. (Verfassungsbestimmung) In § 64 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland" durch die Bezeichnung "Wirtschaftskammer Burgenland" ersetzt.

37. Die Überschrift zum IX. Abschnitt lautet:

"Gebühren und Entgelte für die Benützung der Abfallsammelstelle und der
Abfallbehandlungsanlage, eigener Wirkungsbereich, Auskunftspflicht"

38. § 66 lautet:

"§ 66

Gebühren und Entgelte für die Benützung der Abfallsammelstelle und der
Abfallbehandlungsanlage

Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß §§ 20 und 37 können die Gemeinden ein (privatrechtliches) Entgelt einheben oder Gebühren auf Grund der gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erteilten bundesgesetzlichen Ermächtigung ausschreiben. Das Entgelt darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, welches bundesgesetzlich als Höchstgrenze für die Bemessung der Gebühr gilt."

39. In § 69 Abs. 1 Z 2 lit. c wird nach dem Wort "erstattet" folgende Wortfolge eingefügt:

"oder die Tätigkeit vor Kenntnisnahme oder Untersagung oder trotz Untersagung durch die Landesregierung aufnimmt;"

40. § 69 Abs. 1 Z 2 lit. h lautet:

"h) entgegen § 41 Abs. 1 Abfälle ablagert;"

41. Im § 69 Abs. 1 Z 3 erhalten die bisherigen lit. f und g die Bezeichnung "g)" und "h)".

42. § 69 Abs. 1 Z 3 lit. f (neu) lautet:

"f) entgegen § 20 Abs. 2 den auf seinem Grundstück anfallenden Sperrmüll nicht in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde abgeliefert, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt;"

43. Im § 69 Abs. 1 Z 3 lit. g (neu) wird das Wort "Abälle" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG, ABl.Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen (Notifikationsnummer).